



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 24.05.2016

Beschluss PA 07a/2016

150. Sitzung des Planungsausschuss am 24.05.2016, TOP 2.1
(öffentlich)

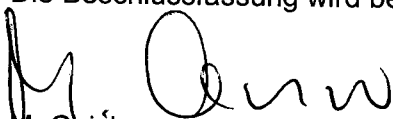
Beschlussgegenstand: **Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tharandt**

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, den unter Punkt 2 enthaltenen Wortlaut der regionalplanerischen Beurteilung des in der Anlage beigefügten Entwurfs der Stellungnahme als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Tharandt abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 28.04.2016 durch das Planungsbüro Schubert aufgefordert, zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans nach § 4 (1) BauGB frühzeitig Stellung zu nehmen. Gemäß Beschluss des Planungsausschusses PA 01/2015 vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Flächennutzungsplänen mit überörtlicher Bedeutung im Stadt-Umland-Bereich der Landeshauptstadt Dresden der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten bleiben.

Anlage: Entwurf der Stellungnahme einschließlich Sachvortrag

Die Beschlussfassung wird bestätigt.


M. Geisler
Verbandsvorsitzender



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsitzender

Radebeul, 24.05.2016

Beschluss PA 07b/2016

150. Sitzung des Planungsausschuss am 24.05.2016, TOP 2.2
(öffentlich)

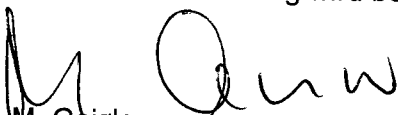
Beschlussgegenstand: Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren (ROV) zum Vorhaben Neubau Querverbindungsleitung (QV) FGL 03/FGL 215 mit Gasdruckregelanlage und Abzweigarmaturengruppe bei Lommatzsch

Beschlusstext: Der Planungsausschuss beschließt, die in der Anlage dargestellte regionalplanerische Beurteilung als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge gegenüber der Landesdirektion Sachsen abzugeben.

Begründung: Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurde mit Schreiben vom 07.04.2016 durch die Landesdirektion Sachsen aufgefordert, im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zur Unterlage Stellung zu nehmen.
Gemäß Beschluss des Planungsausschusses PA 01/2015 vom 26.02.2015 sollen u. a. Stellungnahmen zu Raumordnungsverfahren der Beratung und Beschlussfassung im Planungsausschuss vorbehalten sein.

Anlage: regionalplanerische Beurteilung einschließlich Sachvortrag

Die Beschlussfassung wird bestätigt.


W. Geisler
Verbandsvorsitzender



Radebeul, 24.05.2016

Beschluss PA 08/2016

150. Sitzung des Planungsausschuss am 24.05.2016, TOP 3
(öffentlich)

Beschlussgegenstand: 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans - Verweisung der Beteiligungsergebnisse des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanvorentwurf nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG in die Verbandsversammlung

Beschlusstext:

Der Planungsausschuss beschließt, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanvorentwurf nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG, wie sie aus dem Beteiligungsprotokoll zu den Kapiteln 1 bis 5 ersichtlich sind, *einschließlich der diesem Beschluss beigelegten Anlage zu den aufgeführten Änderungen* an die Verbandsversammlung weiterzuleiten. Dazu ist der Verbandsversammlung gleichzeitig eine zusammenfassende Übersicht zu den wesentlichen Ergebnissen vorzulegen.

Darüber hinaus ist die Verbandsversammlung über den Arbeitsstand zum Teilkapitel 5.1.1 (Windenergienutzung), wie er sich aus dem Beteiligungsprotokoll ergibt, zu informieren.

Der Verbandsversammlung wird empfohlen, die Inhalte des Beteiligungsprotokolls als Grundlage für die Weiterarbeit bei der Erstellung des Regionalplanentwurfs zu bestätigen und den Planungsausschuss zu beauftragen, die weitere Arbeit am Planentwurf zu begleiten und insbesondere die mit weiterem Prüfbedarf versehenen Themen und Problemfelder im Rahmen seiner Vorberatungen einer Lösung für den Planentwurf zuzuführen.

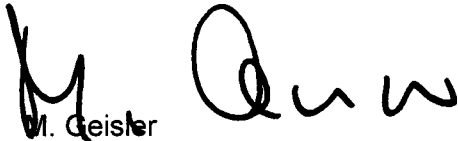
Begründung:

Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat in der Zeit vom 24. August bis 16. Oktober 2015 die Beteiligung zum Regionalplanvorentwurf gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen für die Erstellung des Regionalplanentwurfs wurden ausgewertet und die Ergebnisse in einem nach Kapiteln und Teilkapiteln gegliederten Protokoll zusammengefasst.

Anlagen:

- Beteiligungsprotokoll zum Regionalplanvorentwurf (s. jeweilige Sitzungsunterlagen der 148., 149. und 150. Sitzung des Planungsausschusses)
- Änderungen des Beteiligungsprotokolls
- Arbeitsstand zum Teilkapitel 5.1.1, Stand 04/2016 (Anhang zum Kapitel 5.1.1 des Beteiligungsprotokolls)

Die Beschlussfassung wird bestätigt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Geister', written in a cursive style.

M. Geister
Verbandsvorsitzender

Änderungen des Beteiligungsprotokolls

Nach Vorberatung des von der Verbandsgeschäftsstelle erarbeiteten Beteiligungsprotokolls im Planungsausschuss (PA) ist dieses zur Vorlage an die Verbandsversammlung auf ihrer 46. Sitzung am 22.06.2016 für die nachfolgend aufgeführten Einwandnummern wie folgt zu ändern:

Kapitel 4.2.1, Einwandnummern

- 1000681 (Klipphausen),
- 1001272 (Dürröhrsdorf-Dittersbach)
- 1000888 (Stolpen),
- 1001213 (IHK)

Kapitel 5.1, Einwandnummer 1001168 (ENSO Netz GmbH)

Einwandnr.	Stellungnahme-Inhalt	Abwägung Vorschlag VGS (Beschlussvorlage)	Abwägung im Ergebnis Beratung PA
Kapitel 4.2.1			
1001272	<p>Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, nördlich der S 161 in Dittersbach, steht dem Vorhaben der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach entgegen, in diesem Bereich ein Gewerbegebiet auszuweisen (siehe auch Pkt. 2, 4 und 7).</p> <p>Im zurzeit laufenden Verfahren der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dürröhrsdorf-Dittersbach wird das Gewerbegebiet „Alte Ziegelei“ erweitert.</p>	<p>folgen</p> <p>Auf der benannten Fläche besteht ein Anspruch für eine Festlegung Vorranggebiet Landwirtschaft, dieser wird aber nicht weiter verfolgt.</p> <p>Auf die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll verzichtet werden, da nunmehr gemäß LEP bereits Flächen mit einer Bodenwertzahl ab 50 als Gebiete mit hoher Ertragsfähigkeit als landesweit bedeutsam eingestuft werden, im regionalplan 2009 aber Vorranggebiete Landwirtschaft erst ab einer Bodenwertzahl von 70 in Betracht kamen</p>	<p>weiterer Prüfbedarf</p> <p>Gemäß Z 4.2.2.1 LEP sind durch die Planungsverbände mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Zum gegenwärtigen Stand ist erst die Anspruchsfläche für die Vorranggebiete Landwirtschaft bekannt. Es fehlt noch eine Abwägung mit anderen regionalplanerischen Vorrangansprüchen, hier insbesondere von Relevanz die großflächigen Vorrangansprüche Arten- und Biotopschutz, Hochwasserschutz und Wasserversorgung. Nicht zuletzt in Abhängigkeit der o. g. Zielerfüllung wird dann eine sachgerechte Abwägung zu dem von der Gemeinde benannten Gebiet für oder gegen eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft erfolgen.</p> <p>Auf die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll verzichtet werden, da nunmehr gemäß LEP bereits Flächen mit einer Bodenwertzahl ab 50 als Gebiete mit hoher Ertragsfähigkeit als landesweit bedeutsam eingestuft werden, im</p>

			Regionalplan 2009 aber Vorranggebiete Landwirtschaft erst ab einer Bodenwertzahl von 70 in Betracht kamen.
1000681	<p>Alles ab Ackerzahl 50 soll als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden. Das betrifft bei uns im Gemeindegebiet sehr viele Flächen.</p> <p>Vorschlag: einen max. Prozentsatz pro Gemeinde für Vorranggebiet Landwirtschaft festlegen, da sonst kaum andere Entwicklungen möglich sind.</p> <p>Für folgende Bereiche in der Gemeinde sollte keine Ausweisung von Vorranggebiet Landwirtschaft erfolgen, da in diese Bereiche für die perspektivisch Gewerbeansiedlungen bzw. Wohnbaugebiet geplant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung Gewerbegebiet Klipphausen - zwischen Klipphausen-Sora-Lampersdorf (Anlage Ia und Ib) • Gewerbegebiet Sachsdorf - zwischen Sachsdorf und Autobahn A 4 (Anlage 2) • Erweiterung Wohnbaugebiet Klipphausen (Anlage 3) <p>Standort Neubau Oberschule OT Ullendorf (Anlage 4)</p>	<p>teilweise / sinngemäß folgen</p> <p>Der Aspekt einer Kontingentierung kann erst dann geprüft werden, wenn die Vorranggebiete Landwirtschaft tatsächlich 35 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Region einnehmen, da das diesbezügliche LEP-Ziel 4.2.1.1 zu beachten ist.</p> <p>teilweise folgen: Rücknahme aus der Anspruchsfläche VRG Landwirtschaft wegen Erweiterung Gewerbegebiet Klipphausen; es erfolgt eine Rücknahme gemäß dem in Anlage 1 b der Stellungnahme dargestellten perspektivischem Flächenbedarf.</p> <p>folgen</p> <p>Rücknahme aus der Anspruchsfläche VRG Landwirtschaft wegen Gewerbegebiet Sachsdorf - zwischen Sachsdorf und Autobahn A 4.</p> <p>folgen: Rücknahme aus der Anspruchsfläche VRG Landwirtschaft wegen Erweiterung Wohnbaugebiet Klipphausen.</p> <p>folgen: Rücknahme aus der Anspruchsfläche VRG Landwirtschaft wegen Standort Neubau Oberschule OT Ullendorf.</p>	<p>weiterer Prüfbedarf</p> <p>Gemäß Z 4.2.2.1 LEP sind durch die Planungsverbände mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Zum gegenwärtigen Stand ist erst die Anspruchsfläche für die Vorranggebiete Landwirtschaft bekannt. Es fehlt noch eine Abwägung mit anderen regionalplanerischen Vorrangansprüchen, hier insbesondere von Relevanz die großflächigen Vorrangansprüche Arten- und Biotopschutz, Hochwasserschutz und Wasserversorgung. Nicht zuletzt in Abhängigkeit der o. g. Zielerfüllung wird dann eine sachgerechte Abwägung zu dem von der Gemeinde benannten Gebieten für oder gegen eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft erfolgen.</p> <p>Der Aspekt einer Kontingentierung kann erst dann geprüft werden, wenn die Vorranggebiete Landwirtschaft tatsächlich 35 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Region einnehmen, da das diesbezügliche LEP-Ziel 4.2.1.1 zu beachten ist.</p>
1000888	<p>Obwohl die Vorranggebiete Landwirtschaft im vorliegenden Vorentwurf noch nicht enthalten sind, möchte die Stadt Stolpen vorsorglich bereits jetzt folgenden Hinweis anbringen, der bei der weiteren Erarbeitung des Entwurfs zu beachten ist:</p> <p>Nördlich der K 8715 befindet sich das im Flächennutzungsplan der Stadt Stolpen ausgewiesene Gewerbegebiet "Ziegeleistraße II und III". Das Gewerbegebiet "Ziegeleistraße II" ist bereits genehmigt.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Ausweisung eines Vorrang- und Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft in diesem Bereich mit den Planungszielen der Stadt</p>	<p>folgen</p> <p>Das im Flächennutzungsplan der Stadt Stolpen ausgewiesene Gewerbegebiet "Ziegeleistraße II und III" wird aus der Anspruchsfläche Vorranggebiet Landwirtschaft zurückgenommen. Auf die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll verzichtet werden, da nunmehr gemäß LEP bereits Flächen mit einer Bodenwertzahl ab 50 als Gebiete mit hoher Ertragsfähigkeit als landesweit bedeutsam eingestuft werden, im Regionalplan 2009 aber Vorranggebiete Landwirtschaft erst ab einer Bodenwertzahl von 70 in Betracht kamen.</p>	<p>teilweise / sinngemäß folgen</p> <p>Das bereits genehmigte Gewerbegebiet "Ziegeleistraße II" wird aus der Anspruchsfläche Vorranggebiet Landwirtschaft zurückgenommen. Gemäß Z 4.2.2.1 LEP sind durch die Planungsverbände mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Zum gegenwärtigen Stand ist erst die Anspruchsfläche für die Vorranggebiete Landwirtschaft bekannt. Es fehlt noch eine Abwägung mit anderen regionalplanerischen Vorrangansprüchen, hier insbesondere von</p>

	Stolpen nicht konform gehen würde.		<p>Relevanz die großflächigen Vorrangansprüche Arten- und Biotopschutz, Hochwasserschutz und Wasserversorgung. Nicht zuletzt in Abhängigkeit der o. g. Zielerfüllung wird dann eine sachgerechte Abwägung zu dem von der Gemeinde benannten Gebiet (Gewerbegebiet Ziegeleistraße III) für oder gegen eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft erfolgen.</p> <p>Auf die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll verzichtet werden, da nunmehr gemäß LEP bereits Flächen mit einer Bodenwertzahl ab 50 als Gebiete mit hoher Ertragsfähigkeit als landesweit bedeutsam eingestuft werden, im Regionalplan 2009 aber Vorranggebiete Landwirtschaft erst ab einer Bodenwertzahl von 70 in Betracht kamen.</p>
1001213	<p>Im Fortschreibungsbedarf 4.2.1 Landwirtschaft erwächst die Notwendigkeit, die Vorranggebiete Landwirtschaft einer grundsätzlichen Neubearbeitung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang soll die Möglichkeit geprüft werden, dem Gewerbepark Klipphausen Erweiterungsfläche zuzuschlagen.</p> <p>Begründung: Die Gemeinde Klipphausen ist kurz nach der Wende sehr bewusst als Großstandort für Industrie und Gewerbe ausgewählt worden, weil es in Dresden wegen damals überwiegend ungeklärter Eigentumsverhältnisse zu dieser Zeit kaum möglich war, Investoren anzusiedeln. Orientiert an der Bundesautobahn A4 wurde damit ganz bewusst eine Entwicklung eingeleitet, die sowohl diese ländlich geprägte Region als auch die Gemeinde Klipphausen intensiv verändert und geprägt hat. Eine Vielzahl von Unternehmen hat sich im Vertrauen auf Standortsicherheit und Entwicklungschancen hier angesiedelt. Deren</p>	Es erfolgt eine Rücknahme aus der Anspruchsfläche VRG Landwirtschaft wegen Erweiterung Gewerbegebiet Klipphausen.	<p>weiterer Prüfbedarf</p> <p>Gemäß Z 4.2.2.1 LEP sind durch die Planungsverbände mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft festzulegen. Zum gegenwärtigen Stand ist erst die Anspruchsfläche für die Vorranggebiete Landwirtschaft bekannt. Es fehlt noch eine Abwägung mit anderen regionalplanerischen Vorrangansprüchen, hier insbesondere von Relevanz die großflächigen Vorrangansprüche Arten- und Biotopschutz, Hochwasserschutz und Wasserversorgung. Nicht zuletzt in Abhängigkeit der o. g. Zielerfüllung wird dann eine sachgerechte Abwägung zu dem von der Gemeinde benannten Gebiet für oder gegen eine Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft erfolgen.</p>

	Entwicklungsmöglichkeit kann und darf heute keinesfalls in Frage gestellt oder sogar abgebrochen werden. Erweiterungsabsichten von Unternehmen sind nicht nur für die Unternehmen selbst existenziell notwendig, sie sind auch für die wirtschaftliche Entwicklung der Region von großer Bedeutung.		
Kapitel 5.1			
1001168	Eine Auswahl der Extremereignisse entsprechend HQ 500 an der Elbe führen dazu, dass Anlagen der ENSO NETZ im Überschwemmungsgebiet liegen werden. Insbesondere das Umspannwerk Niederwartha ist davon betroffen. Daher sollten nahe des Oberbeckens bei Oberwartha Flächen für eine mögliche Verlegung des Umspannwerkes mit entsprechender Leitungsanbindung bei häufiger auftretenden Hochwasserereignissen vorsorglich freigehalten werden.	folgen Im Regionalplan-Entwurf wird ein entsprechendes Vorbehaltsgebiet oder Vorranggebiet an einem hochwassersicheren Standort in Oberwartha festgelegt.	weiterer Prüfbedarf Fachlich wird dem Einwand gefolgt. Es wird geprüft, ob in Abstimmung mit der Stadt Dresden eine entsprechende Fläche für die Festlegung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes an einem hochwassersicheren Standort in Oberwartha gefunden werden kann.